



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2013 (03.05)
(OR. en)**

9068/13

LIMITE

**PESC 475
RELEX 347
CONUN 53
COARM 76
FIN 229**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU – Neue Elemente

1. Der Rat hat am 8. Dezember 2003 Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU¹ angenommen. Diese Leitlinien beziehen sich auf eine Reihe allgemeiner Fragen und enthalten Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen, die in den Rechtsinstrumenten zur Durchführung restriktiver Maßnahmen verwendet werden können. Die letzte überarbeitete und aktualisierte Fassung der Leitlinien² ist vom Rat am 25. Juni 2012 angenommen worden.
2. Am 21. Dezember 2012 hat der Rat die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen beauftragt, sich über eine einheitliche Auslegung des Verbots der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Personen oder Organisationen zu einigen.

¹ Dok. 15579/03.

² Dok. 11205/12.

3. Am 31. Januar 2013 hat sich die Gruppe auf Grundlage einer gemeinsamen Vorlage der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) über in die Leitlinien aufzunehmende Elemente betreffend das Verbot der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Personen oder Organisationen³ geeinigt. Diese Elemente sind vom Rat am 12. Februar 2013 angenommen worden.
4. In der Sitzung der Gruppe im Januar 2013 waren sich die Delegationen einig, dass sie sich erneut mit der Formulierung "Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Personen oder Organisationen stehen" befassen müssen, um zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen. Die Gruppe hat am 22., 25. und 27. März sowie am 15., 18., 25. und 29. April 2013 über diese Formulierung beraten und auf Grundlage eines gemeinsamen Non-Papers der Kommissionsdienststellen und des EAD eine Einigung erzielt. In den beiliegenden Text sind die Elemente, die der Rat am 12. Februar 2013 angenommen hat, sowie die Auslegung der Begriffe "Eigentum" und "Kontrolle", auf die sich die Gruppe am 30. April verständigt hat, eingeflossen.
5. In den Beratungen hat die Gruppe darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Elemente für die Leitlinien, die in der Anlage wiedergegeben sind, nicht das Erfordernis nach sich ziehen, Genehmigungen der zuständigen Behörden einzuholen.
6. Die Delegationen sind zudem übereingekommen, sich angesichts der Tatsache, dass Gelder leicht zu transferieren und schwierig zu verfolgen sind und daher ein besonderes Risiko bedeuten, erneut mit dem Problem der Zurverfügungstellung von Geldern zu befassen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - die Einigung über die in der Anlage enthaltenen Elemente, die in die Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU aufzunehmen sind, zu bestätigen;
 - zu empfehlen, dass diese dem Rat zur Annahme übermittelt werden.

³ Dok. 5993/13.

Elemente, die nach Nummer 55 in den Abschnitt "Einhaltung" der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Dok. 11205/12) aufzunehmen sind

I. Eigentum und Kontrolle

Eigentum

1. Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung⁴. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Kontrolle

2. Die Frage, ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, ist unter anderem anhand folgender Kriterien⁵ zu klären: Diese andere Person oder Organisation
 - (a) hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzuwählen;
 - (b) hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
 - (c) hat die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;

⁴ Wie in der Definition der Verordnung 2580/2001 festgelegt.

⁵ Wie in der Definition der Verordnung 2580/2001 festgelegt.

- (d) hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- (e) hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben⁶;
- (f) hat das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- (g) führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- (h) haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie.

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt.

3. Dass die vorgenannten Eigentums- und Kontrollkriterien erfüllt sind, kann von Fall zu Fall widerlegt werden.

II. Indirekte Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen

4. Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an nicht juristische gelistete Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Zurverfügungstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

- (a) das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z.B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);

⁶ Beispielsweise auch über eine Scheinfirma.

- (b) die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht gelisteten Organisation für die gelistete Organisation;
- (c) die Eigenschaften der zur Verfügung gestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine gelistete Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine gelistete Organisation.

Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht gelisteten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen gelisteten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer gelisteten Person oder Organisation zugutegekommen ist.

- 5. Zu beachten ist, dass die indirekte Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen auch deren Zurverfügungstellung an Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Organisationen stehen, umfassen kann.

III. Haftungsausschluss

- 6. Die obengenannten Elemente berühren nicht die Klauseln über den Haftungsausschluss in den einschlägigen Rechtsakten.

IV. Informationsaustausch

- 7. Wie in den einschlägigen EU-Verordnungen⁷ vorgesehen, sind die Mitgliedstaaten nach dem EU-Recht verpflichtet, ihnen vorliegende sachdienliche Informationen untereinander auszutauschen, damit die oben beschriebenen Einschätzungen leichter vorgenommen werden können. Verfügt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats über Informationen, nach denen eine nicht gelistete juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation steht, oder über Informationen, die für die wirksame Umsetzung des Verbots der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von Belang sein könnten, so sollte der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften die sachdienlichen Informationen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.

⁷ Beispielsweise in den Artikeln 40 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien.

8. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sollte ein Wirtschaftsteilnehmer, dem bekannt ist, dass eine nicht gelistete juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation steht, dies der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission entweder direkt oder unter Einschaltung seines Mitgliedstaats mitteilen.

V. Leistungsvorschläge

9. Zudem sollte der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls vorschlagen, die juristische Person oder die Organisation in die Liste aufzunehmen, nachdem festgestellt worden ist, dass sie im Eigentum oder unter der Kontrolle einer bereits gelisteten Person oder Organisation steht.
-